

Merkblatt

für Grundstückseigentümer beim Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Abwassernetz

Die Gemeinde Talheim hat für ihre Abwasserbeseitigung die Trennung in die sogenannte „**Schmutzwassergebühr**“ und „**Niederschlagswassergebühr**“ eingeführt.

Schmutzwassergebühr

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr in diesem Sinne ist

- die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (Wasserzähler)
- bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge
- im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass beispielsweise das in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen gesammelte Niederschlagswasser, das als Brauchwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigung (z. B. Toilettenspülung) zugeführt wird, durch die Gemeinde Talheim zu genehmigen ist. Des Weiteren ist für eine solche Einrichtung eine entsprechende Zählleinrichtung (Wasserzähler) zu installieren.

Soweit die Realisierung einer solchen Brauchwassernutzung geplant ist, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Talheim (Frau Blattert, Tel. 07133/9830-34).

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen sind die tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen (Hausdach, Garagendach, Zufahrt, Terrassen etc.) zu Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

Des Weiteren sind die angeschlossenen versiegelten Flächen nach dem Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit zu differenzieren. (Bsp 1,0 für Dächer oder Asphaltflächen, 0,7 für Garagenzufahrten mit Betonsteinen oder 0,4 bei Rasengitterflächen).

Bei Neubauten hat spätestens 1 Monat nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage eine entsprechende Meldung an die Gemeindeverwaltung Talheim zu erfolgen.

Konkret bedeutet dies, dass spätestens 1 Monat nach Anschluss der Dachfläche/Dachflächen an die Abwasseranlage eine Meldung an die Gemeinde ergehen muss.

Nach Fertigstellung anderer versiegelter Flächen (z.B. Garagenzufahrten, Hauseingängen, Terrassen), die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, muss ebenfalls 1 Monat nach Anschluss eine Meldung an die Gemeinde erfolgen.

In der Anlage legen wir einen Erhebungsbogen sowie einen unmaßstäblichen Lageplan bei, in dem Sie die entsprechenden versiegelten Flächen eintragen können. Auf die Beispiele im anliegenden Merkblatt verweisen wir.

Die Flächenermittlung müssen Sie selbst vornehmen.

Es ist eine Angabe über die Größe der jeweiligen Teilflächen und der Versiegelungsart anzugeben. Bitte die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen und die nicht angeschlossenen Flächen (z. B. bei Versickerung im Garten) angeben. Soweit versiegelte Flächen an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind, ist dies ebenfalls anzugeben (Volumen, angeschlossene Flächen in m², Gartennutzung oder Brauchwassernutzung).

Als Grundstückseigentümer sind Sie zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe der erbetenen Auskünfte verpflichtet.

Soweit Fragen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr bzw. der Niederschlagswassergebühr sein sollten oder Hilfestellung benötigt wird, können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung Talheim unter folgenden Telefonnummern wenden: 07133/983030 (Herr Uhler), 07133/983034 (Frau Blattert), 07133/983033 (Frau Meißner).

Talheim, Februar 2017
Bürgermeisteramt